

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Fachabteilung 1 B -
Informationsmanagement/E-Government
z.H. Herrn DI Franz Grandits
Burggasse 2
A-8010 Graz

Per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**White Paper "E-Government-Architektur zur Dienstleistungsrichtlinie"
(egov-dlrl-1-0-0-2009-0827)**

Sehr geehrter Herr DI Grandits,

das Bundeskanzleramt IKT-Strategie dankt für das am 14. September 2009 übermittelte White Paper „E-Government-Architektur zur Dienstleistungsrichtlinie“ (Egov-dlrl 1.0.0) vom 27. August 2009 und erlaubt sich folgende Punkte dazu anzumerken:

zur Einleitung, Seite 3, erster Punkt:

„In der elektronischen Abwicklung soll nicht zwischen Verfahren, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, und anderen Verfahren unterschieden werden.“

Gemäß § 6 Abs. 5 der Regierungsvorlage zum Dienstleistungsgesetz (RV 317 BlgNR XXIV. GP) ist sehr wohl zwischen Anbringen, die in den Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes fallen und jenen die nicht darunter fallen zu unterscheiden. Dies wird auch im vorliegenden White Paper in der Folge unter Punkt 3 (Prozessgrafik) offensichtlich so umgesetzt. Es wäre daher die oben angeführte Formulierung anzupassen.

Zu 3.1.1.:

Im Klammersausdruck hätte "Z 1" zu entfallen, da § 6 Abs. 5 keine Z 1 mehr enthält.

Zu 4.2.5.:

„Für den Austausch von Adressinformationen ist keine besondere technische Form als Mindestanforderung vorgesehen.“

Da derzeit noch kein Überblick über sämtlich mögliche technische Varianten des Informationsaustausches vorliegt, sollte der Satz wie folgt lauten:

„Für den Austausch von Adressinformationen ist derzeit keine besondere technische Form als Mindestanforderung vorgesehen.“

Zu 4.2.6.:

„Die Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Stellen und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern sind laut § 8 (1) DLG vom jeweiligen Bundesminister im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungsbereiches (z.B. BK für den Bereich des AVG, BM für Justiz für den Bereich der ZPO) zur Verfügung zu stellen und werden auf den EAP-Seiten eingebunden.“

Gemäß § 8 Abs. 1 der Regierungsvorlage zum Dienstleistungsgesetz sind nicht nur die Bundesminister, sondern auch die Landesregierungen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches verpflichtet dem EAP erforderliche Informationen zu den Rechtsbehelfen (Rechtsschutzeinrichtungen) zur Verfügung zu stellen. Insofern müssen auch die Landesregierungen für in Landesgesetzen vorgesehene Instanzenzüge bzw. Rechtsbehelfe in diese Vorgehensweise miteinbezogen werden. Der oben angeführte Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Die Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Stellen und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern sind laut § 8 (1) DLG vom jeweiligen Bundesminister oder der jeweiligen Landesregierung im Rahmen seines/ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches (z.B. BK für den Bereich des AVG, BM für Justiz für den Bereich der ZPO, BMWFJ für die Gewerbeordnung, LReg für das Schischulgesetz) zur Verfügung zu stellen und werden auf den EAP-Seiten eingebunden.“

Zu 5.4.:

- „Download-Formulare basierend auf der Önorm“

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung sämtlicher Verfahren müsste bei den downloadbaren Formularen klargestellt werden, dass diese jedoch elektronisch ausfüllbar und auch elektronisch übermittelbar sein müssen. Das

Ausdrucken und händische Ausfüllen von downloadbaren Formularen mit anschließender Postübermittlung entspricht keinesfalls einer elektronischen Abwicklung im Sinne des Dienstleistungsgesetzes. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

- „elektronisch ausfüll- und übermittelbare Download-Formulare basierend auf der Önorm“

Zu 5.5.:

Im letzten Absatz sollte man zu den elektronisch bestätigten Kopien von Originalurkunden jedenfalls auf § 11 Dienstleistungsgesetz hingewiesen werden, da exakt in dieser Bestimmung die Vorlage von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien geregelt wird.

Es wird ersucht, die Anmerkungen in das White Paper zu übernehmen.

18. September 2009
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt